närmedizin erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Zulassung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse erfolgt nach Anhören des Gutachterausschusses für Arzneimittel für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, dessen Mitglieder durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft benannt werden.

§26

- (1) Die Versorgung von Einrichtungen und Diensten des Veterinärwesens mit Arzneimitteln, Instrumenten und Geräten für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin obliegt den zuständigen Versorgungsorganen entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen.
- (2) Die tierärztlichen Leiter der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens haben die für ihre Tätigkeit notwendigen Arzneimittel, Seren und Impfstoffe ständig vorrätig zu halten und nach Bedarf abzugeben.
- (3) Durch approbierte Tierärzte können innerhalb der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens Arzneien selbst hergestellt, aufbewahrt und abgegeben werden, sofern die Voraussetzungen zum Betrieb einer nicht öffentlichen tierärztlichen Apotheke gegeben sind. Die Kontrolle dieser Apotheken regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Abschnitt X

Lebensmittelhygiene

§27

- (1) Zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen durch Lebensmittel tierischer Herkunft obliegt den Fachorganen des Veterinär wesens die tierärztliche Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des frischen und zu-Fleisches warmblütiger Tiere hereiteten (auch des Schlachtgeflügels und des Wildbrets), der Krusten- und Weichtiere, der Eier und der Milch sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft. Art der Überwachung sowie die Zusammenarbeit Umfang mit den Fach Organen des Gesundheitswesens regeln die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die veterinärhygienische Überwachung der Schlachthöfe, Notschlachtungsbetriebe, Geflügelschlachtstellen, Kühlhäuser, Molkereien, Fischanlandestellen sowie aller sonstigen Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren sowie der im Abs. 1 aufgeführten Lebensmittel ist durch die zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane und die Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens durchzuführen. Bei der Feststellung von Mängeln sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte haben bei der Kontrolle der Qualität dieser Lebensmittel mitzuwirken und auf deren ständige Verbesserung einzuwirken.

§28

Bei Vorliegen des Verdachtes von Erkrankungen bei Menschen durch Lebensmittel tierischer Herkunft haben

die Fachorgane des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens gemeinsame Ermittlungen über die Ursachen anzustellen. Die Fachorgane haben den örtlichen staatlichen Organen erforderlichenfalls Vorschläge zur Beseitigung der Ursachen zu unterbreiten.

§29

Treten durch Lebensmittel tierischer Herkunft Erkrankungen, die seuchenhaften Charakter haben, bei Menschen auf, so haben die Fachorgane des Gesundheitswesens in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Veterinärwesens die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Abschnitt XI

Strafbestimmungen

§30

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die schriftlichen Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten Tierärzte entsprechend § 13 Absatz 2 nicht befolgt;
- b) die Verpflichtungen des § 14, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, nicht einhält;
- c) die Verpflichtungen des § 15 nicht einhält.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der betreffenden veterinärmedizinischen Fachorgane.

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§31

Kosten und Gebühren, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben, regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§32

- (1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen bleiben alle bisherigen Bestimmungen über das Veterinärwesen in Kraft, sofern sie nicht diesem Gesetz entgegenstehen bzw. durch § 33 aufgehoben werden.

§33

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.